§ 2 Berechtigung des Masters

Detectinguing des Masters	
(1) Der Mäster ist nach Abschluß des Vertrages berechtigt, a) für jedes vom Einstellgewicht des Ferkels oder Läuferschweines bis zum Abnahmegewicht aufzumästende Kilogramm Lebendgewicht	
3 kg Kleie, 1 kg Futtergetreide,	
b) für jedes aufzumästende Schwein	
30 kg Eiweißkonzentrat, 200 kg Braunkohlenbriketts	
zu kaufen.	
(2) Der Mäster ist berechtigt, für jedes Ferkel, das nicht mehr als 20 kg wiegt, IVa kg Magermilch je Ta ür die Dauer von zwei Monaten von der zuständigen Molkerei zu beziehen.	g
(3) Zum Kauf der in Absätzen 1 und 2 angeführten V/aren erhält der Mäster	<u>~</u>
Grund des EinStellgewichtes und eines angenommenen Ablieferungsgewichtes von 125 kg bzw. 115 kg* Schwein errechnet. Für das 125 kg bzw. 115 kg* übersteigende Gewicht wird der Bezugsberechtigungsschein nach	uf je
der Ablieferung des Schweines — vom VEAB ausgestellt.	
Die Bezugsberechtigungen werden wie folgt berechnet:	
a) je Schwein b) insgesamt	
kg Kleie kg Kleie	
kg Futtergetreide kg Futtergetreide	
kg Eiweißkonzentrat kg Eiweißkonzentrat	
kg Braunkohlenbrikettskg Braunkohlenbrikettskg Magermilch kg Magermilch	
kg Magerinien kg Magerinien	
(4) Der Mäster bestätigt mit seiner Unterschrift den Empfang des Bezugsberechtigungsscheines Nr	r
(5) Der Bezugsberechtigungsschein berechtigt den Master, die ihm zustehende Menge an Futtermitteln ur Braunkohlenbriketts zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerliche Handelsgenossenschaft anzukaufen; Braunkohlenbriketts können auch beim Einzelhandel bezogen werden.	ıd en
(6) Ist der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft oder dem Einzelhandel in Ausnahmefällen die termingemäl Belieferung der ausgegebenen Bezugsberechtigungsscheine innerhalb von vier Wochen nicht möglich, ist der Mäst berechtigt, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Scheine um weitere vier Wochen zu verlangen.	3e er
(7) Mäster, die innerhalb der — auch verlängerten — Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebraud nachen, verlieren die Bezugsberechtigung mit Ablauf der Gültigkeit.	:h
(8) Der Mäster ist berechtigt, gegen Abgabe des Bezugsberechtigungsscheines auf Futtergetreide an den VEAB sich das Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide anrechnen zu lassen.	
§ 3	
Naturalprämien (1) Von dem während der Mestneriede aufsemästeten Gewicht erhält der Mäster	
(1) Von dem während der Mastperiode aufgemästeten Gewicht erhält der Mäster	
wird.*** (2) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches des Gewichtes von 125 kg bzw. 115 kg*, sann der Mäster unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweine ohne preisliche Verrechnung einbehalten.	
(3) Wenn die Naturalprämie nicht das Gewicht eines ganzen Lebendschweines erreicht, so erhält der Mäst vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, eine Lieferanweisung zum Bezüge von Fleisch ur Schlachtfett (auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2) zum Kleinhandelspreis.	er nd
(4) Der Mäster kann die Naturalprämien zu den gültigen Aufkaufbedingungen verkaufen. dem VEAB der Konsumgenossenschaft	
den VEAB	
(5) Verenden Mastschweine während der Mastperiode, so ist der Mäster verpflichtet, die Konsumgenossenschaften der Mastperiode von der Master verpflichtet,	īft
nnerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie des Kennzeichens nach § 1 Abs. unter Beifügung der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt schriftlich zu benachrichtigen.	1

hat den Mastvertrag zu berichtigen.

Die Konsumgenossenschaft

^{***} Betriebe mit Werkküchen und Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäuser, Schulen, Erholüngs-, Ferien- und Altersheimen erhalten 30 "/», Viehmastbetriebe (örtliche und gewerbliche) und sonstige Betriebe erhalten 5 #/o.